

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

- Sachgebiet 41 -

Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 17.08.2021

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Renaturierung der Geltnach in Teilbereichen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 717/1 der Gemar-
kung Bertoldshofen, Stadt Marktoberdorf und 691/35 der Gemarkung Altdorf, Gemeinde
Biessenhofen - Flusskilometer 4,000 bis 4,800**

Um die Geltnach wieder in einen naturnäheren Zustand zu bringen und zur Umsetzung der Wasser-
rahmenrichtlinie (WRRL) ist im Bereich von Flusskilometer 4,000 – 4,800 eine Renaturierung vorge-
sehen. Die Maßnahme stellt einen Baustein zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes des
Gewässers dar und ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms i. S. d. § 82 Wasserhaushaltsge-
setz.

In der Vergangenheit wurde die Geltnach begradigt, tiefergelegt und ihre Ufer befestigt, weshalb sie
sich insbesondere aufgrund der letztgenannten Veränderung immer weiter eingetieft hat. In histori-
schen Karten zeigt die Geltnach jedoch in weiten Teilen einen mäandrierenden Lauf.

Im Nachgang zu der Beseitigung der Kreisstraße OAL 5 wurde die neue Straße (B 16 / B 472) von
dem Fließgewässer abgerückt, wodurch sich westlich der Geltnach ein Entwicklungskorridor ergibt.
In dem Gewässerausbaubereich Flkm 4,200 bis 4,800 ist geplant, das Fließgewässer in ein gänz-
lich neues Kiesbett zu legen, in dem es sich auf einer Breite von 25 m ein eigenes Gewässerbett
suchen und gestalten kann. Der Lauf wird gewunden angelegt, mal aufgeweitet, mal eingeeengt. Der
alte Lauf wird soweit mit anstehendem Bodenmaterial aufgefüllt, damit kleinere Hochwässer die Flä-
che so oft wie möglich überschwemmen und sich eine Weichholzaue mit Auetümpeln und Altwässer
entwickeln kann.

In der Gewässerstrecke 4,000 bis 4,200 sollen die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben. Am
westlichen Ufer werden Abflachungen gestaltet und im Gewässerbett werden zur Förderung der
Strukturvielfalt Totholz in Form von Wurzel- und Baumstämmen eingebaut.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf. Besteht nach
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer
UVP, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde überschlägig in einer ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Im Bereich der Maßnahme sind kartierte Biotop in Form von gewässerbegleitenden Säumen vorhanden (Nr. 8229-0039-015). Es handelt sich hierbei um lineare Gehölzelemente entlang der Uferdämme der Geltnach in 15 Teilflächen.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Wertigkeit für Tiere und Pflanzen und ein ehemaliger Straßenbereich in ein naturnahes, strukturreiches Fließgewässer mit naturnahem Auenbereich verwandelt. Durch die Aufweitungen des Gewässerbetts wird wichtiger Retentionsraum für den Hochwasserfall geschaffen. Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen, weder während der Bauphase, noch nach der Fertigstellung.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden bei Umsetzung der angedachten Minimierungsmaßnahmen (Umsetzung außerhalb der Vogelbrut- und Insektenruhezeit, Kontrolle der zu fällenden Bäume/Gehölze und Beseitigung nur in unkritischen Zeiträumen, Ersatz der beseitigten Gehölze durch Neuanpflanzungen) bzw. Renaturierungsmaßnahmen umweltverträglich zu realisieren sein, d. h. es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten. Im Gegenteil, es wird eine Verbesserung stattfinden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin